



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
1/2017

In dieser Ausgabe:

**Neuerungen in der Eingliederungshilfe und dem
Schwerbehindertenrecht** **S. 2**

Aktuelles

- Wallraff undercover in den Werkstätten **S. 3**
- Bundestag beschließt Gesetz zur Stärkung der Heil-
und Hilfsmittelversorgung (HHVG) **S. 5**
- Neues zur Beförderungspflicht der E-Scooter **S. 6**

Rechtliches

- Auch ein Sozialhilfeempfänger hat das Recht, das
Erbe auszuschlagen **S. 7**
- Kind mit Down-Syndrom hat Anspruch auf
Schulbegleiter **S. 8**

In eigener Sache

- Neues Projekt im INWOL e.V **S. 9**
- Das JZsL und die Unterstützte Beschäftigung **S.10**

Für Sie gefunden

- Beratungshotline zur Pflegereform **S.11**

Auch das gibt es!

- Behinderter muss Cafe verlassen **S.11**

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und



Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und info@inwol.de

Neuerungen in der Eingliederungshilfe und dem Schwerbehindertenrecht ...

..... die durch das Bundes-
teilhabegesetz (BTHG) in
einer ersten Stufe einge-
führt worden sind.

Erwerbstätige Menschen
mit Behinderung müssen
im Rahmen der Eingliede-
rungshilfe zukünftig weni-
ger zuzahlen. Der Freibetrag
für Einkommen aus
Erwerbsarbeit wird auf bis
rund 266 € mtl. angehoben.
Zugleich wird der Schonbetrag
für Vermögen in zwei Schritten
von derzeit 2.600 €

um 25.000 € auf 27.600 €
und ab 2020
auf rund 50.000 € erhöht.

Für die Grundsicherung, die
Hilfe zum Lebensunterhalt
oder die Hilfe zur Pflege
(SGB XII) wird der allge-
meine Vermögensschonbetrag
in der Sozialhilfe vor-
aussichtlich zum 1. April
2017 von 2.600 € auf
5.000 € angehoben.

Die Leistungsanbieter und
leistungsberechtigte Perso-
nen, die von den Neurege-

lungen betroffen sind und
sich derzeit mit Eigenbetei-
ligungen im Leistungsbezug
befinden, werden vom Lei-
stungsträger angeschrieben
und müssen nichts weiter
tun. Personen, die unter
Beachtung der neuen Ein-
kommens- und Vermö-
gensgrenzen nun einen
Anspruch auf Leistungen
der Eingliederungshilfe ha-
ben, sollten einen Antrag
stellen oder sich dahinge-
hend beraten lassen.
„Auch für Beschäftigte in
einer Werkstatt bringt das
neue Gesetz eine Verbes-
serung: Ab 2017 wird das
Arbeitsförderungsgeld von
26 € auf 52 € erhöht. Frau-
en, die in einer Werkstatt
für behinderte Menschen
beschäftigt sind, haben das
Recht, eine Frauenbeauf-
tragte zu wählen. Auch das
Schwerbehindertenrecht
erfährt durch das Bundes-
teilhabegesetz umfangrei-
che Veränderungen. Insbe-
sondere werden die Rechte
der Schwerbehindertenver-
tretungen gestärkt.

**In 2018 ändert sich der
Aufbau des SGB IX.** Neu
aufgenommen wird als Teil
2 die Reform der Eingliede-
rungshilfe („Besondere Lei-
stungen zur selbstbe-

stimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“). Das Schwerbehindertenrecht wird dann zum Teil 3 des SGB IX und beginnt ab 2018 mit dem § 151 SGB IX.

Was sich im Einzelnen ändert, finden Sie hier:

<https://www.integrationsaemter.de/Aenderungen-Im-SGB-IX/618c/index.html>

Aktuelles

Team Wallraff undercover in den Werkstätten

Günter Wallraff und seine Kollegen haben in der neuesten 'Team Wallraff'-Reportage Missstände in Einrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung aufgedeckt.

Das Team hat wieder einmal bestätigt, was denjenigen so schwer im Magen liegt, die sich behindertenpolitisch engagieren und die vielen Geschichten der Herabwürdigung und der

Menschenrechtsverletzungen von behinderten Menschen, die in Einrichtungen der sogenannten Behindertenhilfe leben oder in solchen Einrichtungen gelebt haben, kennen. Dies veranlasste kobinet-Redakteur Ottmar Miles-Paul zu folgendem Kommentar:

„Anhand von zwei Werkstätten und einem Wohnheim der Lebenshilfe wurde mit versteckter Kamera ein Eindruck davon vermittelt, wie herabwürdigend behinderte Menschen zum Teil behandelt und welche Menschenrechtsverletzungen sie im weitgehend geschlossenen System deutscher Heime und Werkstätten meist ohne Chance auf Veränderung und unter Hinnahme der Beschäftigten und Leitung hinnehmen müssen. Die Reaktionen brachten Entsetzen, Unverständnis und auch viel Ärger zum Ausdruck. Und diesen Ärger kenne ich schon seit sehr sehr vielen Jahren, denn ich kenne viele Geschichten von behinderten Menschen über massive Menschenrechtsverletzungen in sogenannten Behindertenheimen und -werkstätten.“

Viele werden nun aber auch sagen, dass dies doch extreme Einzelfälle sind, dass das Personal nur besser geschult und natürlich besser bezahlt werden muss, dass die Vergehen geahndet werden müssen oder gar, dass es ja gar nicht anders geht, weil die finanziellen Ressourcen für eine Unterstützung zu Hause oder in kleinen Gruppen von maximal drei bis fünf Personen nicht möglich ist. Und damit wird das schwierige Thema spätestens heute Abend wieder runtergeschluckt sein, denn man kann ja eh nichts machen.

Die Berichte des Teams Wallraff sind aber keine Einzelfälle, davon kann Claus Füssek aus München seit Jahrzehnten ein schreckliches Lied singen. Dahinter steckt System, ein System von weitgehend geschlossenen Einrichtungen, ein System mit enormer Macht gegenüber behinderten Menschen und ihren Angehörigen, die sich kaum zur Wehr setzen können.

Zu hoffen bleibt nur, dass mehr Menschen den Mut haben, solche Missstände aufzudecken und sich die-

jenigen, die politisch verantwortlich sind, nicht weiter wegducken.

Die Diskussion um das Bundesteilhabegesetz, um den damit verbundenen Kostenvorbehalt und um das Zwangspoolen haben deutlich gemacht, dass es als PolitikerIn wohl weitaus angenehmer ist, die Einweihung neuer Heime mit Schnittchen und Sekt zu feiern, als ernsthafte gesetzliche Regelungen für die Abschaffung dieses Aussonderungs- und Herabwürdigungssystems und die konsequente Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu ergreifen. Damit machen sich aber all diejenigen, die die Hand im Bundestag für dieses Gesetz gehoben haben, mitschuldig.

Hier der Link zum Filmbeitrag: <http://www.rtl.de/cms/team-wallraff-experten-sind-von-missstaenden-in-der-behindertenbetreuung-schockiert-4088085.html>

Quelle: *kobinet-nachrichten.de*
Ottmar Miles-Paul –der ausführliche Artikel unter: <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/35516/Menschenrechtsverletzungen-aufdecken.htm>

Bundestag beschließt Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (HHVG)

Viele Menschen mit Behinderung sind auf eine qualitativ gute Heil- und Hilfsmittelversorgung zwingend angewiesen. Bisher erhielten Versicherte jedoch oftmals nur durch eigene Zuzahlungen Zugang zu einer passenden und notwendigen Versorgung. Dies lag vor allem daran, dass die Hilfsmittelversorgung durch Ausschreibungen erfolgte, die im Wesentlichen dem Diktat des niedrigsten Preises folgten. Das HHVG legt im Gegensatz zur aktuellen Praxis fest, dass Ausschreibungen sich nicht allein am Preis orientieren dürfen, sondern die Qualität der Hilfsmittel zwingend zu berücksichtigen ist.

In bestimmten Fällen, in denen es um individuell anzupassende Hilfsmittel mit einem hohen Dienstleistungsanteil geht, werden Ausschreibungen ganz ausgeschlossen. Zudem besteht bei Ausschreibungen die Verpflichtung der Krankenkassen, den Patienten

eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen mehrkostenfreien Hilfsmitteln einzuräumen. Betroffene müssen sich daher zukünftig nicht mehr zwischen einer unzureichenden Versorgung oder einer Zuzahlung entscheiden, sofern die Umsetzung in der Praxis erfolgreich verläuft.

Darüber hinaus müssen die Hilfsmittel dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen. Die Krankenkassen sind verpflichtet zu kontrollieren, ob die Versorger ihre gesetzlichen Pflichten einhalten. Die Versorger werden verpflichtet, die Versicherten dahingehend zu beraten, welche Hilfsmittel und zusätzlichen Leistungen für sie geeignet sind und von den Krankenkassen als Regelleistung gezahlt werden. Die Höhe evtl. Mehrkosten muss von den Versorgern zwingend angegeben werden. Ferner können die Krankenkassen und die Verbände der Hilfsmittelerbringung in den Jahren 2017-2019 eine höhere Vergütung beschließen, um die Therapieberufe attraktiver zu machen. Die Befristung dieser Regelung

dient der Überprüfung der Auswirkungen.

Die Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) werden künftig außerdem durch Blanko-Verordnungen stärker in die Verantwortung genommen. Das Heilmittel wird weiter durch den Arzt verordnet, der Heilmittelerbringer bestimmt jedoch die Auswahl, Dauer und Abfolge der Therapie.

Die Reform soll mehr Qualität und Transparenz in den Markt der Heil- und Hilfsmittelversorgung bringen. Durch das Gesetz wird der GKV-Spitzenverband verpflichtet, bis Ende 2018 das Hilfsmittelverzeichnis zu aktualisieren. Darüber hinaus soll der GKV Spitzenverband bis Ende 2017 eine Systematik schaffen, um das Verzeichnis auch in der Zukunft aktuell zu halten.

Quelle: bvkm, Sebastian Tenbergen, Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik

Neues zur Beförderungspflicht für E-Scooter

Zum Beförderungsverbot der E-Scooter im ÖPNV hat es im November 2016 eine Fachtagung im Erfurter Verkehrsministerium gegeben, in der viel diskutiert, aber auch anhand von Beispielen aus anderen Bundesländern und an anderen Verkehrsunternehmen aufgezeigt wurde, dass eine Mitnahme der E-Scooter möglich ist. Zum Abschluss der Fachtagung sagte Thüringens Staatssekretär Dr. Klaus Sühl, dass es nicht möglich ist, jede nur denkbare Gefährdung auszuschließen. Deshalb können auch keine allgemeinen Verbote ausgesprochen werden. Das ist lebensfremd. Thüringen wird dem Vorschlag NRW's folgen und mit einem Erlass die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV zulassen. NRW hat vorgeschlagen, einen bundesweit einheitlichen Erlass der Verkehrsressorts aller Länder zu veröffentlichen, in denen eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise zur Mitnahme von E-Scoo-

tern in Linienbussen geregelt werden soll.

„Die Fachtagung hat einen Weg aufgezeigt, wie die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen wieder möglich gemacht werden kann. Das ist ein gutes Signal“, sagt Joachim Leibiger. „Ich hoffe, dass wir in Thüringen bald einen entsprechenden Erlass haben und mit den Verkehrsunternehmen über die Umsetzung reden. Gleichzeitig wurde deutlich, dass es für die Straßenbahnen wegen der unterschiedlichen Fahrzeugtypen nur regionale Lösungen geben kann, hier hoffe ich ebenfalls auf baldige konstruktive Gespräche mit den betreffenden Verkehrsunternehmen“

Rechtliches

Auch ein Sozialhilfeempfänger hat das Recht, das Erbe auszuschlagen.

Urteil vom 4.11.2004, FamRZ 2005, S.1506

Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist ausgeschlossen, wenn ein Rechtsgeschäft mit den Maßstäben und Prinzipien der Rechtsordnung in Einklang steht.

Bei der Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung eines Erbes handelt es sich um ein höchst persönliches Recht des Erben. Der Erbe kann frei entscheiden, ob er das Erbe annehmen oder ausschlagen will. Es gibt keinen Zwang zur Annahme der Erbschaft, damit Dritte auf das Erbe zugreifen können.

Im Insolvenzrecht hat der Gesetzgeber durch § 83 I S. 1 InsO ausdrücklich bekräftigt, dass auch im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Entscheidung über Annahme oder Ausschlagung allein beim Schuldner verbleibt.

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, ein Erbe anzunehmen, damit seine Gläubiger auf diese Vermögensmasse zugreifen können, sondern es steht ihm auch z.B. während einer Insolvenz frei, sein Erbe auszuschlagen. Dabei ist es unerheblich, ob auch der

Staat zu den Gläubigern gehört, welche durch die Ausschlagung nicht die Möglichkeit erhalten, auf das Erbe zuzugreifen.

Entgegen der Ansicht des OLG Stuttgart (NJW 2001, 3484) kann eine Erbausschlagung auch nicht mit einem Unterhaltsverzicht gleichgestellt werden mit der Folge, dass, wenn ein Unterhaltsverzicht, der zur Sozialhilfebedürftigkeit führt, sittenwidrig ist, das Gleiche auch für eine Erbausschlagung gelten muss. Anders als der Unterhaltsanspruch hat das Erbe als solches keine Unterhaltsfunktion.

Es ist auch nicht Aufgabe des Erbrechts, eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verhindern. Evtl. Missbräuchen bei der Herstellung oder Aufrechterhaltung des Zustandes der Sozialhilfebedürftigkeit ist ggf. mit dem Instrumentarium des Sozialhilferechts zu begegnen (zur Möglichkeit der Sozialhilfekürzung nach dem BSHG).

(mitgeteilt von der 7. Zivilkammer des **LG Aachen**)

Kind mit Down-syndrom hat Anspruch auf Schulbegleiter

Az.: B 8 SO 8/15 R

Bundessozialgericht urteilt zugunsten eines Mädchens, das die erste Grundschulklasse einer Regelschule besucht.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, eine Regelschule zu besuchen. Der Sozialhilfeträger kann in diesem Zusammenhang verpflichtet sein, die Kosten für einen Schulbegleiter zu übernehmen. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9. Dezember 2016. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin.

Der Fall: Das im Jahre 2002 geborene Mädchen lebt mit Down-Syndrom und hat einen anerkannten Grad der Behinderung von 100. Es besuchte im Schuljahr 2012/2013 mit Billigung des zuständigen

Schulamtes die 1. Grundschulklasse einer Regelschule. Dort wurde es gemeinsam mit nicht behinderten Kindern unterrichtet. Dabei waren eine Kooperationslehrerin sowie ein Schulbegleiter eingeschaltet. Den zuvor gestellten Antrag auf Übernahme der Kosten für den Schulbegleiter hatte der beklagte Landkreis Tübingen (Baden-Württemberg) abgelehnt.

Das Urteil: Beim Bundessozialgericht unterlag der Landkreis. Der Sozialhilfeträger müsse die Kosten für einen Schulbegleiter übernehmen. Diese Verpflichtung bestehe, wenn ein geistig behindertes Kind aufgrund der Behinderung auf die Hilfe des Schulbegleiters angewiesen sei. Dies sei dann der Fall, wenn das Kind individuell und auf seine Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestimmten Lerninhalte ohne zusätzliche Unterstützung nicht verarbeiten und umsetzen könne. Insoweit handele es sich nicht um den Kernbereich allgemeiner Schulbildung. Nur für diesen seien allein die Schulbehörden verantwortlich, nicht für die Schulbe-

gleitung.

Das Urteil hat nach Auskunft des Bundessozialgerichts Auswirkungen auf alle unterstützenden Schulbegleiter, wenn in Inklusionsklassen unterrichtet wird.

Quelle: www.rollingplanet.de

In eigener Sache

Neues Projekt im INWOL e.V.

Der Verein INWOL e.V. hat seit 1.2.2017 ein neues Projekt.

Aufgrund der hohen Nachfrage an Beratung für Menschen mit Behinderungen aus dem Jenaer Umland hatte sich der INWOL e.V. Anfang 2016 entschlossen, einen Antrag bei der Aktion Mensch zu stellen, um die Anfragen aus dem Jenaer Umland bedienen zu können. Ende 2016 kam die Bewilligung durch die Aktion Mensch und am 1. Feb-

ruar 2017 ist das Projekt **„Beratungsangebot zu personennahen (ambulanten) Leistungen für Menschen mit Behinderungen im SHK, SOK und Weimarer Land“** mit zwei neuen KollegInnen gestartet. Ansprechpartnerin für dieses Projekt ist Frau Bömack – zu erreichen ist sie unter 03641 - 77 66 74.

Erfolg des JZsL in der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ (UB)

Das Jahr 2016 hat dem JZsL eine positive Bilanz in der „Unterstützten Beschäftigung“ beschert. Im Jahr 2016 konnten 7 Teilnehmer einen Arbeitsvertrag unterschreiben und ein weiterer Teilnehmer einen Ausbildungsvertrag. Die Bereiche, in denen die Teilnehmer nun beschäftigt sind, reichen vom Pflegen über Cafe/Küche, Reinigung, Umzugsdienstleistungen bis ins Lager. Im Lagerbereich haben drei der ehemaligen Teilnehmer ihren Arbeitsplatz gefunden.

Auch das Jahr 2017 begann sehr positiv, denn es sind schon 3 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in Aussicht gestellt.

Das JZsL erhielt im März 2017 erneut den Zuschlag für die neue Ausschreibung der „Unterstützten Beschäftigung“. Damit bleibt die Maßnahme der „UB“ weiterhin ein Arbeitsfeld unseres Vereines.

Während der Erfolg der bisherigen Jahre erhalten blieb, finden sich nun deutliche Veränderungen in den Einschränkungen der Teilnehmer. In den Jahren zuvor wiesen die meisten Teilnehmer Lernschwierigkeiten auf, im jetzigen Zeitraum zählen Menschen mit einer psychischen Behinderung verstärkt zum Teilnehmerkreis der UB. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen und Möglichkeiten.

Bedanken möchten wir uns auf diesem Wege bei allen beteiligten Betrieben und unseren Teilnehmern für die gute Zusammenarbeit.

Für Sie gefunden

Beratungshotline zur Pflegereform

Im letzten Infoblatt haben wir zu den Neuerungen aufgrund der Pflegereform berichtet. Vieles ist ab Januar neu – nicht nur die Pflegegrade. **Wer Beratungsbedarf hat, kann sich jetzt unter der Beratungshotline rund um die Pflege-reform von Thomas Schalski beraten lassen.** Er kämpft in Markdorf am Bodensee nicht zuletzt aufgrund seiner eigenen gesundheitlichen Einschränkungen und den damit gemachten Erfahrungen bei Behörden, Versicherungen etc. leidenschaftlich für die Rechte behinderter Menschen. Er engagiert sich als Sozialökonom, Rechtsbeistand für Sozialrecht, Dozent für Sozialrecht und als Autor für sozialrechtliche Themen und hat es dabei mit vielen pflegebedürftigen Menschen zu tun.

Deshalb bietet er nun eine Hotline zur Pflegereform an.

Die **Hotline-Nummer** für eine **unabhängige und kostenlose Beratung** über die Änderungen in der Pflegeversicherung lautet **07544 / 5069164**. Die Hotline ist erreichbar von Montag -Freitag in der Zeit von 10.00 -16.00 Uhr und wird in Zusammenarbeit mit dem Verein Bürger für Bürger von Thomas Schalski durchgeführt.

Quelle: kobinet-nachrichten.de

Auch das gibt es...

Behinderter muss Cafe verlassen

Ein Rollstuhlfahrer und sein Betreuer haben in Hofgeismar öfter ein Lokal besucht - bis es vom Wirt hieß: Sie passen hier nicht rein, bitte kommen Sie nie wieder.

Ein junger Mann betreut in Hofgeismar in seiner Freizeit einen 60 Jahre alten Mann, der in den Hofgeismarer Wohnstätten der Baunataler Diakonie Kassel (BDKS) wohnt. Er schiebt

den Mann in seinem Rollstuhl dann gern durch die Stadt und manchmal suchen sie auch ein Lokal auf, um sich bei einem Tee oder Kaffee zu entspannen. So war es auch Anfang Januar: Betreuer und Betreuter hatten gerade Platz in einem Café genommen, als sich der Wirt zu ihnen stellte und fragte, ob sie von jemandem geschickt würden, ausgerechnet sein Café zu besuchen. Der junge Mann war überrascht und wusste nicht, was er antworten sollte, denn schließlich waren die beiden schon ein paar Mal in der Lokalität und von den Kellnerinnen immer freundlich bedient und behandelt worden. Aber diesmal hieß es: Die beiden würden nicht in das Café passen. Mit den Worten, sie sollten bitte nie wieder kommen, forderte der Wirt beide auf, das Lokal zu verlassen.

„Dass ich so krass angesprochen werde, habe ich noch nie erlebt“, sagt der 24-Jährige, der in Würzburg Sonderpädagogik studiert und in den Semesterferien und an freien Wochenenden Behinderte aus dem Wohnheim der BDKS

betreut. Seine Eltern stammen aus Indien – somit vermutet er, dass „dem Wirt vermutlich die Kombination von uns beiden nicht gepasst hat: Ein dunkelhäutiger Mensch und ein Behinderter - das war ihm offenbar zu viel.“

Auf Nachfrage der Zeitung bestätigt der Wirt das Vorkommnis. Von einem generellen Besuchsverbot für Behinderte will er allerdings nichts gesagt haben. Nur eines stellt er klar: „Ich will nicht, dass sich unser Café langsam zu einem reinen Café für Behinderte entwickelt.“ Er müsse auch an die anderen Gäste denken. Aufgefallen sei ihm, dass Behinderte oftmals gerade in sein Lokal kämen und andere Einrichtungen dagegen seltener aufsuchten.

Die Redaktion der Zeitung hat sich bewusst entschieden, den Namen des Cafes nicht zu nennen, denn das hätte unweigerlich sein Ende bedeutet.

Quelle: <https://www.hna.de>